

Schriftliche Stellungnahme

Prof. Dr. Heinz-Dietrich Steinmeyer, Münster

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 3. Mai 2021
um 13:30 Uhr zum

- a) Antrag der Abgeordneten Ulrike Schielke-Ziesing, Uwe Witt, Jürgen Pohl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
Ostdeutsche Arbeitnehmer würdigen – Fondslösung mit Einmalzahlungen - BT-Drucksache 19/14073
- b) Antrag der Abgeordneten Ulrike Schielke-Ziesing, René Springer, Uwe Witt, Martin Sichert und der Fraktion der AfD
Gesetzliche Rentenversicherung stabilisieren – Klarheit zu den nicht beitragsgedeckten Leistungen - BT-Drucksache 19/22928
- c) Antrag der Abgeordneten Ulrike Schielke-Ziesing, Jürgen Pohl, Jörg Schneider, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
Eigenverantwortliche Altersvorsorge erleichtern – Selbstbestimmte freiwillige Zahlungen in die gesetzliche Rentenversicherung ermöglichen - BT-Drucksache 19/28463
- d) Antrag der Abgeordneten Matthias W. Birkwald, Katja Kipping, Susanne Ferschl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Freiwillige Zusatzbeiträge in der gesetzlichen Rente ausbauen, anstatt die gescheiterte Riester-Rente weiter zu fördern - BT-Drucksache 19/27317
- e) Antrag der Abgeordneten Matthias Höhn, Matthias W. Birkwald, Dr. Gesine Löttsch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
30 Jahre DDR-Rentenüberleitung – Ansprüche anerkennen - BT-Drucksache 19/28432
- f) Antrag der Abgeordneten Markus Kurth, Anja Hajduk, Beate Müller-Gemmeke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Gesetzliche Rentenversicherung stärken, verlässliche Altersversicherung für alle sicherstellen - BT-Drucksache 19/27213

siehe Anlage

Stellungnahme

zur Anhörung

des Ausschusses für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages

zu den Anträgen

**„Ostdeutsche Arbeitnehmer würdigen – Fondslösung mit
Einmalzahlungen“ - BT-Drucksache 19/14073**

**„Gesetzliche Rentenversicherung stabilisieren – Klarheit zu den nicht
beitragsgedeckten Leistungen“ – BT-Drucksache 19/22928**

**„Eigenverantwortliche Altersvorsorge erleichtern – Selbstbestimmte
freiwillige Zahlungen in die gesetzliche Rentenversicherung
ermöglichen“ – BT-Drucksache 19/28463**

**„Freiwillige Zusatzbeiträge in der gesetzlichen Rente ausbauen, anstatt
die gescheiterte Riester-Rente weiter zu fördern“ – BT-Drucksache
19/27317**

**„30 Jahre DDR-Rentenüberleitung – Ansprüche anerkennen“ – BT-
Drucksache 19/28432**

**„Gesetzliche Rentenversicherung stärken, verlässliche
Altersversicherung für alle sicherstellen“ – BT-Drucksache 19/27213**

am 3. Mai 2021 in Berlin

Von

Prof. Dr. Henz-Dietrich Steinmeyer

Westfälische Wilhelms-Universität Münster

I. VORBEMERKUNG

Die Anträge befassen sich mit drei Themenbereichen, die sich zwar nicht immer klar voneinander abgrenzen lassen, in die aber der besseren Übersichtlichkeit wegen im Folgenden die Stellungnahme gegliedert werden soll. Dabei werden Anträge unterschiedlicher Fraktionen unter einer Überschrift behandelt, ohne dass damit eine politische Wertung verbunden ist.

Die vorliegenden Anträge befassen sich zum einen mit Fragen der Renten in den neuen Bundesländern (BT-Drucks. 19/14073 und BT-Drucks 19/28432), freiwilligen Zahlungen in die gesetzliche Rentenversicherung (BT-Drucks. 19/28463 und BT-Drucks. 19/27317) sowie allgemeinen Fragen der Rentenversicherung (BT-Drucks. 19/22928 und BT-Drucks. 19/27213).

II. RENTEN IN DEN NEUEN BUNDESLÄNDERN

1. Beim Antrag der AfD-Fraktion „Ostdeutsche Arbeitnehmer würdigen – Fondslösungen mit Einmalzahlungen“ (BT-Drucksache 19/14073) geht es um eine außerhalb des SGB VI angesiedelte Fondslösung für die Härtefälle des Rentenüberleitungsprozesses. Das macht es erforderlich, festzustellen, ob und inwieweit Härtefälle bestehen.

Im Koalitionsvertrag zur 19. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages heißt es dazu:

Für Härtefälle in der Grundsicherung im Rentenüberleitungsprozess wollen wir einen Ausgleich durch eine Fondslösung schaffen. Entsprechendes wollen wir auch für die Gruppe der Spätaussiedler und der jüdischen Kontingentflüchtlinge prüfen.

Legt man die Formulierung des Koalitionsvertrages zugrunde, auf die sich der Antrag beruft, so ergibt sich zunächst, dass es dort nur um den Ausgleich von Härtefällen gehen soll und solchen Härtefällen sich in der Grundsicherung ergeben. Nur für solche Fälle soll danach ein Ausgleich durch eine Fondslösung geschaffen werden. Daraus folgt für die vorliegenden Betrachtungen zweierlei: Es liegt in der Natur von Härtefällen, dass es sich

hier grundsätzlich eher um Einzelfallbetrachtungen handelt. Ein Härtefall kann nicht angenommen werden, wenn es um eine größere Gruppe als solche geht, der ein Ausgleich verschafft werden soll. Dies lässt sich nicht mehr unter den Begriff des Härtefalls fassen. Der Härtefallfonds wäre nur ein Finanzierungsinstrument für – einzelne – Härtefälle. Der vorliegende Antrag zielt jedoch auf eine allgemeine und pauschale Ausgleichszahlung für bestimmte Personengruppen ab. Zudem ist fraglich, ob es sich in allen genannten Fällen um Härtefälle in der Grundsicherung handelt.

Unabhängig davon und auch unabhängig von den Vorgaben des Koalitionsvertrages ist zu prüfen, ob für die genannten Fallkonstellationen eine Ausgleichsregelung überhaupt erforderlich ist. Insofern ist auf die jeweiligen Konstellationen einzugehen und auf ihre derzeitige rentenrechtliche Behandlung. Sollten sich dabei Defizite ergeben, so ist in einem weiteren Schritt zu untersuchen, welche sinnvolle Ausgleichsmaßnahme ergriffen werden sollte.

Der Antrag verweist darauf, dass die Rentenüberleitung zu Überführungslücken geführt habe, für die eine Lösung gefunden werden müsse. Es werden dabei als Beispielfälle benannt die Bergleute in der Braunkohleveredlung, die Reichsbahner, die Postbeschäftigten, die Beschäftigten des Gesundheits- und Sozialwesens, Ballettmitglieder, Angehörige der Intelligenz, in der DDR geschiedene Frauen sowie ehemalige DDR-Flüchtlinge.

Geht man diese Personengruppen im Einzelnen durch, so ist festzustellen, dass die Problematik der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme durch das Gesetz zur Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen des Beitrittsgebiets (Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz – AAÜG) vom 25.7.1991¹ abschließend geregelt worden ist. Der damalige Gesetzgeber stand vor der schwierigen Aufgabe der Zusammenführung zweier grundverschiedener Alterssicherungssysteme. Es ist hier nicht der Ort, für die gesetzgeberische Lösung Noten zu verteilen; hinzuweisen ist aber

¹ BGBl. I S. 1606, 1677

darauf, dass es hier um schwierige Abwägungsfragen ging und darum, diese Systeme in das nunmehr gesamtdeutsche System der Alterssicherung einzupassen, ohne dass neue Brüche und Ungerechtigkeiten entstehen.

Das Bundesverfassungsgericht hat im Rahmen seiner Entscheidungen zur Rentenüberleitung vom 28.4.1999 in der auch als „Rentenüberleitung I“ bekannten Entscheidung die Regelungen zur Behandlung der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme als verfassungsgemäß angesehen². Damit sind die auch im Antrag der AfD genannten Systeme vom AAÜG nicht nur erfasst, sondern ihre Behandlung im Rahmen der Rentenüberleitung verfassungsrechtlich bestätigt worden. Aus der Auflistung in Anlage 1 zum AAÜG ergibt sich, dass die im Antrag genannten Zusatzversorgungssysteme zumeist von diesem Gesetz erfasst sind. Damit sind diese Systeme einer endgültigen und vom Bundesverfassungsgericht bestätigten Regelung zugeführt worden. Es kann deshalb angesichts der Kontrolldichte des Verfassungsrechts davon ausgegangen werden, dass angemessene Lösungen gefunden worden sind.

Es liegt in der Natur solcher Regelungen, dass bei den Betroffenen nicht in jedem Einzelfall Zufriedenheit über die gefundene Lösung eintritt, was aber in der Natur genereller Regelungen liegt, zumal wenn sie eine derart komplexe Herausforderung bewältigen müssen. Es kann natürlich nicht ausgeschlossen werden, dass im Einzelnen Härtefälle auftauchen können. Diese Härtefälle können aber nur Einzelfälle sein, da es sonst nicht mehr der Natur von Härtefällen entspricht. Solche mögen dargetan werden, wobei dann zu bestimmen wäre, wie ein solcher Härtefall zu bestimmen ist. Nunmehr mit pauschalen Zahlungen an die genannten Personenkreise zu arbeiten, würde die Regelungen des AAÜG konterkarieren³, entspricht nicht dem Anspruch der Lösung von Härtefällen und ist geeignet, neue Ungerechtigkeiten zu schaffen.

So ist festzustellen, dass in der DDR offenbar Beschäftigte in der Braunkohleveredelung der bergmännischen Beschäftigung unter Tage gleichgestellt wurden. Auf der anderen

² BVerfG v. 28.4.1999 – 1 BvL 32/95, 1 BvR 2105/95 „Rentenüberleitung I“; siehe auch BVerfG v. 28.4.1999 – 1 BvR 1926/96, 1 BvR 485/97 „Rentenüberleitung III“

³ In diese Richtung wohl auch *Wissenschaftliche Dienste Deutscher Bundestag*, Sachstand – Von der Rentenüberleitung betroffene Personen und Personengruppen, WD 6-3000-047/19

Seite ist dies für vergleichbare Beschäftigten im westdeutschen Braunkohletagebau nicht der Fall. Es wäre aber nicht vermittelbar, nunmehr den ostdeutschen Beschäftigten einen pauschalen Betrag zu gewähren, nicht aber auch den westdeutschen. Dieses Beispiel zeigt nur, dass hier die Beseitigung vorgeblicher Ungerechtigkeiten nur neue schaffen würde. Es zeigt auch, dass die Gewährung von Pauschalbeträgen nicht der richtige Weg ist, sondern eine Korrektur – wenn sie denn erforderlich ist – durch eine Änderung des AAÜG erfolgen sollte.

Zu den früheren Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn ist darauf hinzuweisen, dass die Sonderversorgung der Deutschen Reichsbahn bereits zu Zeiten der DDR in die Sozialpflichtversicherung überführt wurde. Insoweit ist u.a. auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 30.8.2005⁴ zu verweisen, die einen Anspruch auf zusätzliche Berücksichtigung zurückgewiesen hat. Es besteht aber kein Anlass, diese Sichtweise des Bundesverfassungsgerichts zu korrigieren.

Bei der Frage der nachträglichen Einbeziehung in die Altersversorgung der technischen Intelligenz handelt es sich offenbar um eine Stichtagsproblematik im Sinne der Erfüllung von Voraussetzungen zum 30.Juni 1990. Im Rahmen der Wiedervereinigung und der Zusammenführung zweier unterschiedlicher Alterssicherungssysteme ist notwendigerweise mit Stichtagen gearbeitet worden. Würde man dies hier relativieren, würde man jede der gefundenen Stichtagsregelungen relativieren; Stichtage haben aber einen guten Grund, auch wenn man im Einzelfall die eigene Betroffenheit als schmerzhaft empfinden mag.

Entsprechendes gilt auch für die Personengruppe der Übersiedler und Flüchtlinge aus der DDR. Auch hier wurde mit einer Stichtagsregelung gearbeitet. Hier hat das Bundesverfassungsgericht deutlich gemacht, dass verfassungsrechtliche Bedenken gegen die geltende Regelung nicht bestehen⁵. Der Verfasser dieser Stellungnahme hat in einem Gutachten für das Bundesministerium für Arbeit und Soziales deutlich gemacht, dass Änderungen hier in Kollision geraten würden mit dem Gesetz über den

⁴ 1 BvR 616/99

⁵ BVerfG v. 13. 12.2016 - 1 BvR 713/13.

Ausgleich beruflicher Benachteiligungen für Opfer politischer Verfolgung im Beitrittsgebiet, das 1994 geschaffen wurde als Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Bereinigung von SED-Unrecht. Einer der Schwerpunkte dieses Gesetzes ist der rentenrechtliche Nachteilsausgleich⁶, da frühere Eingriffe in den Beruf bei der Rentenberechnung bis in die Gegenwart fortwirken⁷. Eine entsprechende Besserstellung der Übersiedler würde diese – ohne Verfolgung – mit den Verfolgten gleichstellen, was ein Wertungswiderspruch wäre⁸. Hieran zeigt sich, dass Lösungen der im Antrag vorgesehenen Art nur neue Gerechtigkeitsprobleme aufwerfen.

Es bleibt die Problematik der in der DDR geschiedenen Frauen. Das westdeutsche System des Versorgungsausgleichs, das dort seit der Eherechtsreform von 1977 gilt, konnte im Beitrittsgebiet erst 1992 eingeführt werden. Auf bereits vorgenommene Scheidungen konnte es – da es Ausgleichszahlungen bzw. Anwartschaftsübertragungen zu Lasten einer der beiden Parteien beinhaltet – wegen des verfassungsrechtlichen Rückwirkungsverbots nicht umgesetzt werden. Lösungen für Scheidungen vor 1992 müssten deshalb aus Mitteln der Rentenversicherung oder aus Steuermitteln finanziert werden. Dabei bliebe aber unberücksichtigt, dass das Scheidungsfolgenrecht der DDR ein völlig anderes war als das der damaligen Bundesrepublik. Es spiegelte auch die damalige Gesellschaftsordnung in der DDR wieder, die Männer und Frauen gleichermaßen an der Erwerbstätigkeit beteiligte und daher davon ausgehen konnte, dass Männer wie Frauen in gleicher Weise eigene Rentenansprüche erwerben konnten. Es besteht deshalb aus der Sicht des Sachverständigen kein Anlass, nun die Systematik des Versorgungsausgleichs rückwirkend auch auf die DDR anzuwenden. Man mag darüber nachdenken, ob die Zeit zwischen Wiedervereinigung und Einführung des Versorgungsausgleichs in den neuen Bundesländern berücksichtigt werden sollte, in der das bisherige Gesellschaftssystem einen grundlegenden Wandel erfuhr. Dies ist aber ein

⁶ S. dazu näher *Geisler*, Rentenrechtlicher Nachteilsausgleich für Verfolgungszeiten in den neuen Bundesländern, DAngVers 1994, 325 ff.

⁷ S. hierzu BR-Drucks 92/93, S. 43

⁸ *Steinmeyer*, Rechtsgutachten zu einer möglichen Neuregelung der rentenrechtlichen Situation von DDR-Übersiedler/-innen – erstattet im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, Berlin/Münster 2013, S. 77 ff.

eher kurzer Zeitraum und von diesen Umbrüchen waren nicht nur Frauen, sondern auch Männer betroffen. Auch dieses Beispiel zeigt wieder, dass durch die geforderte Lösung nur neue Gerechtigkeitsbrüche provoziert werden.

Da aus der Sicht des Sachverständigen damit das geforderte Härtefallkonzept aus den genannten Gründen nicht umsetzbar ist, erübrigt sich eine Auseinandersetzung mit der Frage, wie die Einmalzahlungen ausgestaltet und unter welchen Voraussetzungen sie ausgezahlt werden sollten.

Abschließend sei der Hinweis erlaubt, dass das Konzept des Härtefallfonds aus dem Koalitionsvertrag nicht umsetzbar ist. Wenn es rentenrechtliche Ungerechtigkeiten gibt, sind sie dort zu korrigieren, wo sie erfolgt sind. Eine Korrektur rentenrechtlicher Härten außerhalb des Rentenrechts kann nicht funktionieren.

2. Beim Antrag der Fraktion DIE LINKE „30 Jahre DDR-Rentenüberleitung – Ansprüche anerkennen“ (BT-Drucksache 19/28432) geht es letztlich um die gleiche Problematik – allerdings mit dem Unterschied, dass nicht ausdrücklich auf den Härtefallfonds rekurriert wird. Es wird auf einen nahezu gleichen Personenkreis Bezug genommen. Dabei erfolgt eine allgemeine Kritik am Gesetz zur Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen des Beitrittsgebiets (AAÜG). Es wird zutreffend darauf hingewiesen, dass sich das AAÜG mit der Problematik befasst, in welcher Form die in der DDR erworbenen Rentenansprüche aus den zahlreichen DDR-Zusatzversorgungssystemen und Sonderversorgungen anerkannt werden. Dies war eine höchst komplexe Aufgabe, bei der es schwierig bis unmöglich war, eine allen Interessen Rechnung tragende Lösung zu finden.

Wenn es dann im Antrag heißt, dass es aus Unkenntnis, Ignoranz und moralisch begründeter Willkür zu Kürzungen und Streichungen gekommen sei, so ist dies ein Pauschalurteil, das im Einzelnen belegt werden müsste. Der Sachverständige kann sich

dazu deshalb inhaltlich nicht im Einzelnen äußern, sondern nur auf seine Anmerkungen zum Antrag der AfD verweisen und auf die Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages „Von der Rentenüberleitung betroffene besondere Personen- und Berufsgruppen“⁹. Mit den Problematiken haben sich die Gerichte befasst und das Bundesverfassungsgericht hat mit drei Entscheidungen aus dem Jahre 1999¹⁰ die Rentenüberleitung als im Wesentlichen mit dem Grundgesetz vereinbar angesehen. Die damals angemerktten Mängel sind abgestellt. Der Respekt vor dem Verfassungsorgan Bundesverfassungsgericht gebietet es, dass man ihm nicht Unkenntnis, Ignoranz und moralische begründete Willkür unterstellt. Der Sachverständige versteht auch die Formulierung im Antrag nicht in dieser Richtung, sieht aber das Bundesverfassungsgericht als eine Institution an, die gerade Willkür und ungerechtfertigte Ungleichbehandlung verhindern soll und auch verhindert. Es bestand in 30 Jahren ausreichend Gelegenheit, die Angelegenheiten zu Gericht zu bringen, was Anlass sein sollte, nunmehr den erreichten Zustand zu akzeptieren. Der Sachverständige lässt sich gerne eines anderen hinsichtlich von Ungerechtigkeiten im Einzelfall belehren, kann dies aber auf der Basis der vorliegenden Begründung nicht leisten.

III. FREIWILLIGE ZAHLUNGEN AN DIE GESETZLICHE RENTENVERSICHERUNG

1. Der Antrag der Fraktion DIE LINKE „Freiwillige Zusatzbeiträge in der gesetzlichen Rente ausbauen, anstatt die gescheiterte Riester-Rente weiter zu fördern“ (BT-Drucksache 19/27317) zielt darauf ab, der gesetzlichen Rentenversicherung eine stärkere Rolle als bisher zu geben. Der derzeitige und seit langem gewachsene Stand besteht darin, dass neben der gesetzlichen Rentenversicherung weitere Systeme bestehen, die auf privatrechtlicher Basis organisiert und gestaltet sind und traditionell auf freiwilliger Basis erfolgen. Diese Zusatzversorgungssysteme – bestehend aus der betrieblichen

⁹ WD 6-3000-047/19; siehe auch *Mislin*, Das letzte deutsch-deutsche Rentenkapitel. Der Härtefallfonds, Wirtschaftsdienst 2020, 12 ff.

¹⁰ BVerfG v. 28.4.1999 – 1 BvL 32/95, 1 BvR 2105/95 „Rentenüberleitung I“; BVerfG v. 28.4.1999 - BVerfG v. 28.4.1999 – 1 BvR 1926/96, 1 BvR 485/97 „Rentenüberleitung III“

Altersversorgung, der Riester-Rente und der privaten Vorsorge – beruhen überwiegend wenn auch nicht ausschließlich auf dem Kapitaldeckungsverfahren, das derzeit Renditeprobleme hat, die mit der nahezu weltweiten Niedrigzins-Situation zusammenhängt. Die „Rendite“ des Systems der gesetzlichen Rentenversicherung ist derzeit überlegen.

Es ist aber bereits zweifelhaft, ob daraus geschlossen werden kann, dass das Drei-Schichten-Modell der Alterssicherung gescheitert ist.

Es trifft aus der Sicht des Sachverständigen zu, dass die Riesterrente deutlich hinter den berechtigten Erwartungen geblieben ist, was aber nicht nur eine Frage der derzeit niedrigen, wenn überhaupt vorhandenen Rendite ist. Die Riesterrente ist vor nunmehr fast 20 Jahren angetreten, durch kapitalgedeckte Eigenvorsorge eine Lücke zu schließen, die durch Änderungen des Rechts der gesetzlichen Rentenversicherung aufgetan wurde. Bereits damals wurde die Frage gestellt, ob dieser Lückenschluss nicht besser durch eine obligatorische Zusatzversorgung erfolgen sollte. In diese Richtung ging auch die begleitende gesetzliche Regelung des § 154 Abs. 3 Satz 3 SGB VI, der es der Bundesregierung aufgibt, Alternativen vorzuschlagen, wenn die Förderung der freiwilligen Altersversorgung eine ausreichende Abdeckung nicht ergibt. Diese Situation ist zur Riesterrente seit langem gegeben, wurde aber – wohl aus politischen Gründen – nie gegangen. Es wird geltend gemacht, dass ein Obligatorium sinnvoller gewesen wäre¹¹. Die derzeitigen Diskussionen zur Reform der Riesterrente geben in der Tat Anlass, das bestehende Zusatzversorgungssystem grundsätzlich zu überdenken, wobei auch die Zukunft der Riesterrente in Frage gestellt werden darf¹².

Eine andere Frage ist, ob deshalb das Drei-Schichten-Modell oder Drei-Säulen-Modell aufgegeben werden sollte. Die betriebliche Altersversorgung kann auf eine Geschichte zurückblicken, die älter ist als die der gesetzlichen Rentenversicherung; bereits 1832 schuf die Gutehoffnungshütte eine entsprechende Einrichtung, 1848 Krupp und

¹¹ So etwa *Rürup*, Sichere Renten gibt es nicht, Handelsblatt Nr. 68 v. 9-11.4.2021 S. 12

¹² Siehe näher *Steinmeyer*, Altersvorsorge und Demographie – Herausforderungen und Regelungsbedarf, Gutachten zum 73. Deutschen Juristentag 2020/2022, München 2020, B 84 ff.

Hentschel, 1872 Siemens, 1879 die BASF und 1882 die Farbwerke Hoechst¹³. Es sind in erheblichem Umfang Kapitalstöcke aufgebaut und langfristige Verbindlichkeiten eingegangen worden, die aus diesen Anfängen eine stabile zweite Säule gemacht haben, die auch wirtschaftliche Entwicklungen unterschiedlicher Art überstanden hat. Das System der betrieblichen Altersversorgung und damit die Grundstruktur des Drei-Schichten-Modells sollte deshalb aus der Sicht des Sachverständigen grundsätzlich beibehalten werden, zumal angesichts der Langfristigkeit von Entscheidungen zur Altersvorsorge ein hohes Maß an zu schützendem Vertrauen gegeben ist. Wir erwarten von unseren Mitbürgern, dass sie sich möglichst frühzeitig um ihre Altersversorgung sorgen und sollten gerade deshalb populäre Formen der Altersvorsorge – wie die Entgeltumwandlung – nicht vorschnell abschaffen. Das entscheidende „Kapital“ der Altersversorgung ist – unabhängig von der Art der Finanzierung – das Vertrauen in möglichst klare und dauerhafte und verlässliche und planbare Rahmenbedingungen. Dieses Grundvertrauen ist in den letzten Jahren geringer geworden, sollte aber soweit möglich wiederhergestellt werden.

Das bedeutet aus der Sicht des Sachverständigen nicht, dass alles so bleiben sollte wie es ist. Das System der Alterssicherung sieht sich mannigfaltigen Herausforderungen ausgesetzt, die eine Anpassung der Rahmenbedingungen oder auch Korrektur der Rahmenbedingungen erforderlich machen.

Das bedeutet, dass durchaus darüber nachgedacht werden kann und sollte, ob die Riesterrente noch einmal reformiert werden sollte oder diese Form der Altersvorsorge auslaufen sollte. Es ist auch fraglich, ob die Sozialabgabenfreiheit der Entgeltumwandlung fortgesetzt werden sollte, da sie die Rentenhöhe in der gesetzlichen Rentenversicherung verringert und insgesamt die Beitragsgrundlage für die Sozialversicherung reduziert. Andererseits ist die Entgeltumwandlung aber ein populäres Mittel der Eigenvorsorge, das weit verbreitet Bestandteil der

¹³ Steinmeyer, betriebliche Altersversorgung und Arbeitsverhältnis, München 1991, S. 11 ff.

Vorsorgeplanung ist. Eine Abschaffung der Entgeltumwandlung kann deshalb nicht befürwortet werden, sondern nur allenfalls die Streichung der Sozialabgabenfreiheit.

Das bedeutet auch, dass in der gesetzlichen Rentenversicherung ein besonderes Augenmerk auf die Geringverdiener zu richten ist, wobei zweifelhaft ist, ob die Grundrente hier systemgerecht und ausreichend zielgenau arbeitet. Ein anderer Weg wäre hier eine Höherbewertung niedriger Einkommen im Rahmen der Rentenformel (gewichtete Rentenformel)¹⁴. Der Vorschlag einer Entfristung der Rente nach Mindestentgeltpunkten geht in eine ähnliche Richtung. Maßgebend ist insoweit die Ausgestaltung im Detail.

Angesichts der derzeitigen Zinssituation ist die gesetzliche Rentenversicherung für die Versicherten zu einer interessanten Anlage geworden. Es ist deshalb naheliegend, dass Versicherte freiwillig Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlen wollen und dies über den Weg des § 187a SGB VI auch derzeit tun. Dass dieser Weg nicht nur genutzt wird, um Abschläge auf eine vorgezogene Rente auszugleichen, sondern auch allgemein um die eigene Rente aufzubessern, spricht für sich. Es kann deshalb nur begrüßt werden, wenn allgemein die Möglichkeit eröffnet wird, durch freiwillige Beitragsleistung die spätere Altersrente zu verbessern. Es ist dies aber auch eine Frage der jeweiligen wirtschaftlichen Situation. Die frühere Höherversicherung wurde wegen fehlender Attraktivität nicht weitergeführt.

Bei einer großzügigen Möglichkeit der Aufstockung durch freiwillige Beiträge ist aber auf die Rückwirkungen Acht zu geben, die sich aus den selbstregulierenden Mechanismen der Festsetzung des Beitragssatzes und des Bundeszuschusses ergeben. Höhere Beiträge jetzt können dann zu höheren Renten und zugleich niedrigeren Beiträgen führen, bewirken aber wegen des Umlageverfahrens später höhere Beiträge und niedrigere Renten, was dem Gedanken der Generationengerechtigkeit zuwiderläuft¹⁵. Zumindest wären erhebliche Eingriffe in den Mechanismus erforderlich; es entzieht sich der

¹⁴ Steinmeyer, Gutachten zum 73.DJT, B 76 f.

¹⁵ Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestages, Übertragung von angespartem Altersvorsorgevermögen in die gesetzliche Rentenversicherung, WD 6-3000-064/16, S. 9

Expertise des Sachverständigen, in welchem Umfang ein insofern „unschädlicher“ Spielraum für freiwillige Beiträge besteht.

Bestehende private Vorsorgeformen in die gesetzliche Rentenversicherung zu überführen mag je nach Situation sinnvoll sein. Eine andere Frage ist aber die Frage der Kostentragung, die nicht ohne weiteres den Arbeitgebern aufgegeben werden sollte, sondern wo das Verursacherprinzip maßgeblich sein sollte. Maßgebend ist aber auch, dass diese – existierenden – privaten Sicherungsformen zumeist Voraussetzungen für eine Beendigung des Vertragsverhältnisses aufstellen. Diese müssten beachtet werden, was voraussichtlich die Übertragbarkeit in zahlreichen Fällen unattraktiv machen dürfte.

2. Der Antrag der Fraktion der AfD „Eigenverantwortlichen Altersvorsorge erleichtern – Selbstbestimmte freiwillige Zahlungen in die gesetzliche Rentenversicherung ermöglichen“ (BT-Drucks. 19/28463) fordert ebenfalls die Möglichkeit von zusätzlichen freiwilligen Beitragszahlungen zur gesetzlichen Rentenversicherung und will die Summe der Pflichtbeiträge und zusätzlichen freiwilligen auf den Höchstbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung begrenzen.

Wie bereits zum Antrag der Fraktion DIE LINKE ausgeführt, ist eine zusätzliche freiwillige Beitragszahlung sinnvoll und sollte über die Begrenzung in § 187a SGB VI hinaus ermöglicht werden, was derzeit auch bereits in Nutzung dieser Vorschrift praktiziert wird. Es handelt sich allerdings nicht um ein Allheilmittel, da es die Versicherten selbst entscheiden mögen, ob sie von dieser Möglichkeit oder solchen bei Zusatzversorgungssystemen – wie etwa Entgeltumwandlung - Gebrauch machen. Das Schicksal der 1998 eingestellten freiwilligen Höherversicherung gibt dafür ein Beispiel.

Durch einen Ausbau der Möglichkeit zur Leistung freiwilliger Beiträge wird auch wechselnden Einkommenssituationen insbesondere von Selbständigen Rechnung getragen, die im Übrigen außerhalb der Versicherungspflicht auf Antrag (§ 4 Abs. 2 SGB VI) auch durch freiwillige Versicherung nach § 7 SGB VI vorsorgen können. Wo man

insoweit die Obergrenze zieht – bisher beim Erwerb von zwei Entgeltpunkten pro Jahr – ist zwar nicht belanglos, wohl aber eine Frage der praktischen Umsetzbarkeit.

Allerdings stellt sich auch hier die Frage nach den Rückwirkungen auf das Umlageverfahren in der derzeitigen Ausgestaltung.

Zur Frage der verbesserten steuerlichen Abzugsfähigkeit von Altersvorsorgeaufwendungen ist darauf hinzuweisen, dass dies die Bereitschaft zu zusätzlicher eigener Altersvorsorge stärkt. Allerdings sollte eine Bereitschaft zur Eigenvorsorge auch ohne steuerliche Anreize bestehen. Weiterhin wird eine verbesserte Abzugsfähigkeit mit geringerem Steueraufkommen erkaufte, was bei einer Abwägung zu berücksichtigen ist. Man mag dem zwar entgegenhalten, dass Altersvorsorge aus dem steuerlichen Netto oft nicht möglich sei, es darf aber der steuerliche Effekt auch nicht überschätzt werden. Aus der Steuerersparnis allein lässt sich eine sinnvolle Zusatzversorgung kaum finanzieren.

IV. ALLGEMEINE FRAGEN DER RENTENVERSICHERUNG

1. Die Fraktion der AfD macht in ihrem Antrag „Gesetzliche Rentenversicherung stabilisieren – Klarheit zu den nicht beitragsgedeckten Leistungen“ (BT-Drucksache 19/22928) geltend, dass es erforderlich sei, bei sämtlichen neuen Gesetzesvorhaben, die Auswirkungen auf die Leistungen der allgemeinen Rentenversicherung haben können, jeweils die Entstehung von neuen nicht beitragsgedeckten Leistungen auszuweisen. Für die Abgrenzung der nicht beitragsgedeckten Leistungen wird auf die sog. erweiterte Abgrenzung abgestellt. Danach sind als nicht beitragsfinanzierte Leistungen in Erfüllung gesamtgesellschaftlicher Aufgaben anzusehen:

- Vorzeitige Altersrenten ohne Rentenabschlag
- Ersatz- und Anrechnungszeiten zum Ausgleich von Lücken in der Versicherungsbiographie, z.B. infolge des Zweiten Weltkriegs, nicht versicherter Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit, Mutterschutz, Ausbildung, Rentenbezug u.a.

- Kindererziehungszeiten für Geburten vor 1992
- Fremdreuten an Vertriebene und Spätaussiedler
- Höherbewertung der Berufsausbildung
- Anteil an der Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner
- Renten nach Mindesteinkommen
- Renten wegen voller Erwerbsminderung wegen verschlossenen (Teilzeit-)Arbeitsmarkts

Hierzu wird nach einer erweiterten Abgrenzung auch der Ost-West-Transfer gerechnet¹⁶.

Der Antrag bezieht sich weiterhin auf eine Forderung des Sozialbeirats im Rentenversicherungsbericht 2019, wo es heißt:

Der Sozialbeirat sieht es als unbefriedigend an, dass die Frage einer sachgerechten Aufteilung der Finanzierung der Rentenversicherung in Steuer- und Beitragsanteile bis heute ungelöst ist. Die Akzeptanz des Rentenversicherungssystems hängt auch daran, dass die Beitragszahler nicht zur Finanzierung von Aufgaben herangezogen werden, die nicht dem versicherungstypischen Ausgleich dienen. So gehen die Meinungen darüber auseinander, wie Leistungen wie etwa die Grundrente in dieser Hinsicht systematisch einzuordnen sind. Der Sozialbeirat hält es daher für geboten, die Frage der sachgerechten Finanzierung der Rentenversicherung nach Beitrags- und Steueranteilen grundsätzlich zu klären und nicht weiter diskretionär zu beantworten.“¹⁷

¹⁶ Siehe zu allem auch *Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestages*, Nicht beitragsdeckte versicherungsfremde Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung als Ausdruck des Solidarprinzips, WD 6-3000-085/16; *ders.*, Nicht beitragsgedeckte Leistungen aus der Rentenversicherung, WD 6-3000-118/16.

¹⁷ Bericht der Bundesregierung über die gesetzliche Rentenversicherung, insbesondere über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben, der Nachhaltigkeitsrücklage sowie des jeweils erforderlichen

Hierzu ist zu bemerken, dass die gesetzliche Rentenversicherung ein beitragsbezogenes System ist und nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts grundsätzlich dem Äquivalenzprinzip folgt¹⁸. Es ist zugleich Kennzeichen der gesetzlichen Rentenversicherung, dass sie auch versicherungsfremde Leistungen umfasst. Wo da genau die Grenze verläuft, ist nur schwer verlässlich zu ziehen, zumal auch der Aspekt des sozialen Ausgleichs hinzukommt, der Kennzeichen von Sozialversicherung ist, nicht aber etwa eines privatrechtlichen Versicherungsverhältnisses. Damit beginnt die Abgrenzungsproblematik bereits bei der Frage, wie man Versicherung versteht.

Es sind immer wieder Versuche gemacht worden, hier eine genaue Abgrenzung zu finden. Diese Diskussion wird insbesondere über den Begriff der versicherungsfremden Leistungen geführt. Das Bundessozialgericht konkretisiert dies in einer Entscheidung aus 1998 dahin, dass als "versicherungsfremde Leistungen" Leistungen und Teile davon bezeichnet werden, denen keine entsprechenden Beiträge gegenüberstünden, ferner Leistungen, die vorzeitig bewilligt oder günstig berechnet würden. Hierzu gehörten in einer ersten Gruppe unter anderem Renten vor Vollendung des 65. Lebensjahres, sogenannte arbeitsmarktbedingte Renten wegen Erwerbsminderung, Renten, soweit sie auf Zeiten ohne Beitragsentrichtung wie Anrechnungszeiten oder Kindererziehungszeiten oder auf günstig bewerteten Beitragszeiten beruhen, die auf solche Renten oder Rententeile entfallenden Aufwendungen für die Krankenversicherung der Rentner, die Ausgaben für Kindererziehungsleistungen. Eine zweite Gruppe bildeten die Kriegsfolge- und Wiedergutmachungslasten, im Wesentlichen Leistungen, die auf der Anrechnung von Ersatzzeiten, der Anwendung des Fremdrechts oder des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung (WGSVG) beruhen. Eine

Beitragssatzes in den künftigen 15 Kalenderjahren (Rentenversicherungsbericht 2019), BT-Drucks. 19/15630, S. 105 Nr. 51

¹⁸ s. etwa BVerfG v. 6.12.1988 – 2 BvL 18/84 – BVerfGE 79, 223

dritte Gruppe seien Leistungen im Zusammenhang mit der Herstellung der deutschen Einheit.¹⁹.

Bei dieser Begriffsbestimmung können eindeutig nur die klaren Fälle abgegrenzt werden. Sieht man als "versicherungsfremde Leistungen" Leistungen und Teile davon an, denen keine entsprechenden Beiträge gegenüberstehen, so wird das Problem verlagert, da zu fragen ist, welche Leistungen zu den Beiträgen in einer solchen Entsprechungs-Beziehung stehen. Dies kann sich etwa bei Ausbildungszeiten ergeben, bei denen ein konkreter individueller Bezug von Beitrag und Leistung nicht erkennbar ist, es aber durchaus zu fragen ist, ob nicht die Versichertengemeinschaft insgesamt von diesen Qualifizierungen profitiert; zugleich aber lässt sich dieser Gedanke auch auf die Gesamtgesellschaft übertragen. Nicht versicherungsfremd sind entgegen dem BSG vorgezogene Rentenleistungen; der Zugangsfaktor stellt einen versicherungsmathematischen Ausgleich dar, so dass dies unmittelbar mit dem Versicherungsgedanken und der Äquivalenz von Beitrag und Leistung vereinbar ist, wenn man einmal von der sog. Rente mit 63 absieht.

Man mag hier statt von versicherungsfremden Leistungen von nicht beitragsgedeckten Leistungen sprechen, was die Abgrenzung aber nicht vereinfacht, da dann die Frage zu beantworten ist, was in einer Rentenversicherung vom Beitrag gedeckt wird.

Vor diesem Hintergrund ist die Forderung des Sozialbeirats aus der Sicht des Sachverständigen dahin zu verstehen, dass zunächst einmal grundsätzlich zu klären ist, was unter versicherungsfremden Leistungen in diesem Sinn zu verstehen ist. Dann mag man in einem weiteren Schritt die Finanzierung durch Beitrags- und Steuermittel genauer ausweisen.

Angesichts der Schwierigkeiten einer solchen Abgrenzung und zu erwartender Meinungsunterschiede im Einzelnen erscheint es problematisch, bei jedem Gesetzgebungsvorhaben in der gesetzlichen Rentenversicherung eine Ausweisung der

¹⁹ BSG v. 29.1.1998 -B 12 KR 35/95 R, NZS 1998, 482 ff.; kritisch dazu *Rolfs*, Versicherungsfremde Leistungen der Sozialversicherung, NZS 1998, 551 ff.

Entstehung neuer nicht beitragsgedeckter Leistungen vorzusehen. Es reicht aus der Sicht des Sachverständigen für das Vertrauen des Bürgers in das Funktionieren der gesetzlichen Rentenversicherung, dass diese zu einem allgemein ausdrücklich zu benennenden Teil auch aus Steuermitteln finanziert wird und deutlich gemacht wird, welchen Zweck diese Steuermittel dabei verfolgen. Hierzu ist der Informationsstand der Bürgerinnen und Bürger noch deutlich ausbaufähig.

Der Sachverständige würde es begrüßen, wenn gemäß den Forderungen des Sozialbeirats größere Klarheit zur sachgerechten Aufteilung der Finanzierung der Rentenversicherung in Steuer- und Beitragsanteile geschaffen wird, hält es aber für nur schwer durchführbar, eine genaue Aufgliederung bei jedem Gesetzgebungsvorhaben vorzunehmen. Eine allgemeine Information ist da sachgerechter.

2. Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Gesetzliche Rentenversicherung stärken, verlässliche Alterssicherung für alle sicherstellen“ (BT-Drucks. 19/27213)

verfolgt das Konzept einer Bürgerversicherung, nach der alle Bürgerinnen und Bürger in die gesetzliche Rentenversicherung einbezogen werden und mittelfristig Beiträge auf alle Einkommensarten gezahlt werden.

Hierzu ist darauf hinzuweisen, dass Bestrebungen zur Einbeziehung Selbständiger in die gesetzliche Rentenversicherung von der derzeitigen Bundesregierung verfolgt wurden und angesichts ihrer Komplexität und der durch die Pandemie entstandenen Verzögerungen in dieser Legislaturperiode nicht mehr umgesetzt werden können. Der Sachverständige unterstützt die Einbeziehung der Selbständigen und die Erweiterung der gesetzlichen Rentenversicherung hin zu einer Erwerbstätigenversicherung unter Berücksichtigung bereits erfolgter bzw. bestehender anderweitiger Absicherung. Es sei hier auf das Gutachten zum 73. Deutschen Juristentag verwiesen²⁰, von dem die zu diesem Punkt einschlägigen Thesen lauten:

²⁰ Steinmeyer, Gutachten 73. DJT, B 56 ff.

1. Angesichts der Veränderungen in der Arbeitswelt ist die Rentenversicherung als Arbeitnehmersversicherung an ihre Grenzen gekommen. Die zusätzliche Erfassung bestimmter Selbständigengruppen im SGB VI ist eher Stückwerk und eine umfassende Erfassung aller Erwerbstätigen deshalb angezeigt.

2. Es sollte eine umfassende Versicherungspflicht eingeführt werden und nicht etwa die Möglichkeit eines Opt-Out zugunsten privater Vorsorgeformen. Die gesetzliche Rentenversicherung beruht auf dem Grundsatz der Solidarität und es muss auch eine negative Risikoselektion vermieden werden.

3. Es sollten nicht nur Berufsanfänger erfasst werden, sondern auch solche Selbständige, die bereits im Beruf sind, was dann für Übergangsfälle Befreiungsmöglichkeiten erfordert, die sich an § 231 Abs. 5 SGB VI orientieren sollten.

Ebenfalls möglich erscheint die Einbeziehung von Abgeordneten, während bei der Einbeziehung von Minijoberinnen und Minijobbern gewisse Zweifel angesagt sind. Sie sind bereits bisher erfasst und können für die Rentenversicherung optieren. Die zu erwartenden Rentenbeträge sind im Übrigen niedrig. Bei der Erfassung weiterer Personengruppen ist jeweils zu bedenken, dass damit ein besserer Schutz dieser Personengruppen nicht notwendig verbunden ist, sondern neuen Beitragszahlern neue Leistungsbeziehungen in der Zukunft gegenüberstehen. Bestehende Systeme sollten deshalb grundsätzlich fortgeführt werden, schutzbedürftige Personengruppen aber zusätzlich einbezogen werden. Erfüllen eines Sicherungssystems wie etwa die Beamtenversorgung zugleich auch die Funktion der Zusatzversorgung, indem sie eine „Vollversorgung“ darstellen, führt eine Einbeziehung nur zur Notwendigkeit einer ergänzenden Zusatzversorgung²¹.

Der Maßnahmenmix zur dauerhaften Stabilisierung des Rentenniveaus geht von der zutreffenden Einschätzung aus, dass es nicht Aufgabe der gesetzlichen Rentenversicherung ist, Fehlentwicklungen während des Erwerbslebens später zu korrigieren, sondern angesetzt werden muss bei der Erwerbstätigkeit. Fördert man die

²¹ Steinmeyer, Gutachten 73. DJT, B 70.

Erwerbsbeteiligung von Frauen und schließt den Gender Pay Gap, so hat dies unmittelbare Auswirkungen auf die Rentenversicherung und die spätere Rente. Dies gilt auch etwa für Equal Pay in der Leiharbeit. Ein flexibler Übergang in den Ruhestand und eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen und Möglichkeiten Älterer trägt ebenfalls dazu bei; die Möglichkeiten der Teilrente sollten in der Tat verbessert werden – etwa durch Abschaffung der Hinzuverdienstgrenzen, die angesichts des Zugangsfaktors für die Finanzierbarkeit der gesetzlichen Rentenversicherung nicht erforderlich sind²².

Ob eine arbeitgeberfinanzierte Mindestbeitragsbemessungsgrundlage sinnvoll ist, müsste näher überprüft werden; es besteht die Gefahr, dass dadurch Arbeitsplätze im Niedriglohnbereich gefährdet werden und sich in höheren Lohnbereichen nicht wiederfinden. Es ist deshalb maßgebend, in welcher Höhe dies geschehen soll und welche Wirkungen dies voraussichtlich für die Altersrente haben wird.

Der Sachverständige hat Bedenken gegen eine Weiterentwicklung der Grundrente zur Garantierente, da so der Fehler der mangelnden Zielgenauigkeit der Grundrente nur perpetuiert wird. Dies gilt insbesondere dann, wenn man jegliche Anrechnung anderer Einkünfte ausschließt. Für Bezieher niedriger Einkommen sind Grundrentensysteme und die Anknüpfung an eine nicht rechtlich fassbare Lebensleistung abzulehnen. Stattdessen sollte innerhalb der Systematik der gesetzlichen Rentenversicherung mit einer „gewichteten“ Rentenformel gearbeitet werden, die Einkommensteile bis zu einer bestimmten Grenze höher bewertet als darüber hinausgehende²³. Dies ist zielgenauer und entspricht besser der Beitragsbezogenheit der gesetzlichen Rentenversicherung.

Dem Antrag ist zuzustimmen, dass die Situation der Bezieher von Erwerbsunfähigkeitsrentnern zu verbessern ist. Der Sachverständige hat allerdings Zweifel, ob dem mit pauschalen Zuschlägen Rechnung getragen werden kann oder nicht vielmehr konkret die Defizite identifiziert und ausgeglichen werden sollten.

²² Dazu näher *Steinmeyer*, Gutachten 73. DJT, B 79 ff.

²³ *Steinmeyer*, Gutachten 73. DJT, B 76 f.

Bei der Analyse der derzeitigen Situation der Alterssicherung spricht der Antrag zutreffend die Renditesituation an und betont die derzeitige Renditeüberlegenheit der gesetzlichen Rentenversicherung. Es mag auch zutreffen, dass sich die unzureichende Rendite bei kapitalgedeckten Systemen in den nächsten Jahren weiter fortsetzen wird. Das sollte aber kein Anlass sein, nunmehr allein auf die gesetzliche Rentenversicherung zu setzen, die damit angesichts der demographischen Herausforderungen eher überfordert sein dürfte. Es entspricht bei langfristigen Vorsorgemaßnahmen der allgemeinen Lebenserfahrung, wenn möglich unterschiedlich strukturierte Maßnahmen zu ergreifen.

Das bedeutet, dass neben der gesetzlichen Rentenversicherung die betriebliche Altersversorgung ebenfalls entscheidende Bedeutung bei der Altersversorgung entfalten muss. Allerdings ist hier eine unzureichende Verbreitung festzustellen. Da mit den bisherigen Mitteln eine flächendeckende Erfassung nicht gelingt, sollte ein Obligatorium oder ein umfassendes Opting-Out-System für eine zusätzliche kapitalgedeckte Zusatzversorgung eingeführt werden²⁴. Dies wird im Antrag auch so angesprochen; allerdings würde der Sachverständige die Notwendigkeit einer Verbreitung gerade der betrieblichen Altersversorgung im Gesamtsystem höher ansetzen; die Zusatzversorgungssysteme müssen einen stärkeren Beitrag leisten als bisher. Setzt sich der Trend des häufigeren Wechsels zwischen Arbeitnehmertätigkeit und Selbständigkeit weiter fort bzw. gehen neue Arbeitsformen weg von dieser Unterscheidung, so wird sich die Verknüpfung zwischen Arbeitsvertrag und Altersversorgung lösen mit Wirkungen für die *betriebliche* Altersversorgung und zu mehr eigenständigen Formen der Zusatzversorgung führen.

²⁴ Steinmeyer, 73. DJT, B 93 ff.